



Satzung über die Erhebung von Gebühren für den König-Albert-Turm

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) sowie des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat die Verbandsversammlung des Tourismus-Zweckverbandes Spiegelwald in ihrer Sitzung am 25.03.2025 mit Beschlussnummer: VV-2024-2029/4/2 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den König-Albert-Turm beschlossen:

§ 1 Öffentlicher Zweck

- (1) Der König-Albert-Turm ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Besuch des Aussichtsturmes ist jedermann gestattet.

§ 2 Erhebung von Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Turmes werden Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner, Erhebungstatbestand und Gebührenentstehung

- (1) Gebührensschuldner sind die Besucher des Aussichtsturmes.
- (2) Gebühren werden für jeden Besuch erhoben soweit sich aus der Satzung und den Tarifen nichts anderes ergibt.
- (3) Die Gebühren entstehen bei jedem Besuch des Aussichtsturmes.

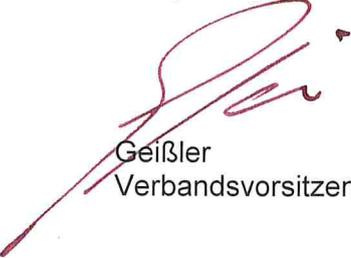
§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebühren richten sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis für die Benutzung des König-Albert-Turm. Das Gebührenverzeichnis ist als Anlage der Satzung beigelegt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den König-Albert-Turm vom 16.09.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt: 26.03.2025


Geißler
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den König-Albert-Turm vom 25.03.2025

Erwachsene	6,00 Euro
Ermäßigt Kinder (4-14 Jahre), Schüler, Studenten, Behinderte mit Behindertenausweis (bei Merkzeichen B eine Begleitperson frei)	3,00 Euro
Gruppen (ab 10 Personen):	
Erwachsene	5,00 Euro
Kinder (4-14 Jahre), Schüler, Studenten	2,50 Euro
Familien (Zwei Erwachsenen, zwei Kinder)	14,00 Euro
Je weiteres Kind	2,50 Euro

Die Gebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.